

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/MC/890
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.08.2016
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Änderung des Gesellschaftsvertrages der WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.09.2016	Finanzausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	27.09.2016	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	19.10.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der nächsten Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages lt. Anlage zuzustimmen.

Sach- und Rechtslage:

Die Rechtsaufsichtsbehörde verlangt, dass der Gesellschaftsvertrag der WOGEMA mbH der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns angepasst wird. Der noch gültige Gesellschaftsvertrag der WOGEMA mbH entspricht nicht den Forderungen der Rechtsaufsichtsbehörde. Gemäß Abschnitt 6 der Kommunalverfassung M-V „Wirtschaftliche Betätigung“ wurden deshalb insb. in den §§ 9,12 und 19 des Gesellschaftsvertrages Regelungen zur Rechnungslegung und Prüfung unter Beachtung der Anforderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes aufgenommen.

Gemäß § 69 Kommunalverfassung MV darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss in den Überwachungsorganen des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird. Deshalb wurde noch zusätzlich eine Regelung zum Teilnahmerecht des Bürgermeisters und der Sachbearbeiterin Beteiligungscontrolling an den regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen aufgenommen, die jedoch bereits seit vielen Jahren geübte Praxis ist und sich bewährt hat.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Kommunen wiederholt Hinweise zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen gegeben, zuletzt mit Schreiben vom 10.06.2016, und auf deren Einarbeitung in die Verträge gedrungen. Eine Hauptforderung besteht in der Wahrung bzw. Herstellung der Gesellschafterrechte. Die Wahl von Organisationsformen des privaten Rechts zur Erfüllung kommunaler Aufgaben soll nicht zur Aushöhlung der grundsätzlich festgelegten Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung führen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.06.2016 wurde angekündigt, „...dass rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden, soweit die Kommunen ungerechtfertigt ihrer gesetzlichen Pflicht nach § 176 Abs.2 KV M-V nicht bis zum Ablauf des 31.10.2016 nachgekommen sind.“

Die Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind aus der beigefügten Anlage zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen im Haushalt der Stadt Malchin; Beurkundungs- und weitere Verwaltungskosten bei der WOGEMA mbH

Anlagen:

Geänderter Gesellschaftsvertrag der WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma WOGEMA Wohnungsgesellschaft Malchin mbH (WOGEMA).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17139 Malchin.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- (4) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen, unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.022.600,00 Euro (in Worten: einmillionzweiundzwanzigtausendsechshundert 00/100 Euro).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Malchin, die eine Stammeinlage von 1 .022.600,00 Euro übernimmt.
- (3) Die Stadt Malchin hat die Stammeinlage in voller Höhe durch Übertragung von bebauten Wohngrundstücken erbracht.

§ 4

- (1) Über die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie den Beitritt neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft dürfen Gesellschafter nicht mehr als den Wert ihrer eingebrachten Einlagen zurückerhalten,

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

V. Geschäftsführung

§ 6

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Dem Aufsichtsrat steht das Vorschlagsrecht zu. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Anstellung erfolgt im Anschluss an die Bestellung durch Abschluss eines Anstellungsvertrages und auf fünf Jahre, dessen übrigen Einzelheiten, insbesondere Vergütung, Kündigung, Erreichung der Altersgrenze und sonstige Rechte und Pflichten, zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsrat frei auszuhandeln und in einer Vertragsurkunde niederzulegen sind.

(3) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

§ 7

(1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen und Geschäften allein.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

(3) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

~~(43)~~ Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.

~~(45)~~ Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

~~(56)~~ Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat regelmäßig über Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.

§ 8

Der Geschäftsführer hat bei der Durchführung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzt der Geschäftsführer schuldhaft seine Obliegenheiten, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

VI. Aufsichtsrat

§ 9

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Neben der fachlichen Kompetenz ist ~~in Hinblick auf § 69 Abs. 1, Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern~~ sicherzustellen, dass mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Stadtvertretung oder Bedienstete der Stadt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden, sofern dem rechtlich nichts entgegensteht.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweils gesetzlich festgelegten Legislaturperiode für die Stadtvertretung der Stadt Malchin zuzüglich des Zeitraumes bis zu nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die auf die Beendigung der Legislaturperiode folgt.

(4) Aufsichtsratsmitglieder scheiden vor Ablauf der Amtszeit (Abs. 3) aus dem Aufsichtsrat aus,

a) wenn sie ihr Amt niederlegen, wozu sich jederzeit berechtigt sind,

b) wenn sie von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen abgewählt werden,

c) wenn sie wegen dauernder Verhinderung von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden,

d) wenn Aufsichtsratsmitglieder zugleich Mitglieder der Stadtvertretung oder Bedienstete der Stadt sind und diese Tätigkeit endet.

(5) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Amtszeit (Abs. 4) aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes zu erfolgen. Eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von 3 sinkt.

(6) Im Falle von Neu- oder Ersatzwahlen (Abs. 5) bleiben ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder solange tätig, bis die gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt antreten.

(7) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Geschäftsführer unverzüglich im „Malchiner Generalanzeiger“ bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern des verhinderten Geschäftsführers bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich seines Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Sitzungen des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Gesellschafterversammlung.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen.

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt.

(3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausführung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen überlassen.

§ 11

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzt und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber 4 Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens die Hälfte an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

(7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

(8) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, haben der Bürgermeister und die zuständige Sachbearbeiterin für das Teilnehmungscontrolling das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen

§ 13

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Geschäftsführers über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von dem Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(2) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über

- a) das Programm der Bau- und Geschäftstätigkeit,
- b) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- c) die Grundsätze der Durchführung von Erschließungen und Sanierungsmaßnahmen,
- d) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- e) die Einstellung und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
- f) die Abtretung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter,
- g) die Erteilung von Prokuren und Handelsvollmachten,
- h) die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne,
- i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- j) die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.

VII. Gesellschafterversammlung

§ 14

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz genannten Fällen zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1.000,00 **DMEuro** eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Minderheitsgesellschafter dürfen durch die übrigen Gesellschafter nicht in Angelegenheiten, die sie unmittelbar oder mittelbar betreffen, überstimmt werden.

(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

Das gilt auch bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres ausgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,

b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,

c) die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,

d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung der Versammlung verlangt.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Gesellschafter bzw. ihre Repräsentanten der schriftlichen Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).

§ 15

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel vom Geschäftsführer einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsanzeige an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Verlangt ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Geschäftsführers. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(6) Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind an die Formalien der Absätze 1 bis 5 nicht gebunden. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung kann, wenn die Voraussetzungen des § 14, Abs. 5 und 6 vorliegen, von allen Organen der Gesellschaft verlangt und einberufen werden.

§ 16

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Teilzunehmen hat der Geschäftsführer. Letzterer fasst die Beschlüsse der Gesellschafter in einem Ergebnisprotokoll zusammen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
Bei der Beschlussfassung zu § 17, Abs. 2 lit. f), i) und l) ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
a) den Lagebericht,
b) den Bericht des Aufsichtsrates,
c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.

(2) Die Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
a) die Wahl und Bestellung des Geschäftsführers,
b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
c) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
d) die Verwendung des Bilanzgewinns,
e) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
f) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
h) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.
i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer,
j) die Genehmigung der Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie des Beitritts neuer Gesellschafter gem. § 13, Abs. 2 lit. f,
k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Beteiligung oder Umwandlung der Gesellschaft,
m) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren.

§ 18

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 14, Abs. 3 ist hierbei zu beachten.

- (2) Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 17, Abs. 2 lit. h),
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 17, Abs. 2 lit. k),
 - die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 2 lit. 1),
 - die Auflösung der Gesellschaft (§ 17, Abs. 2 lit. m).

(3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft dies nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(4) Die Beschlussfassung über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Beteiligung oder Umwandlung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.

VIII. Rechnungslegung

§ 19

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

~~(3) Der Geschäftsführer hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres gemäß § 73, Abs. 1, Nr. 2 a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung, die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes, insbesondere des Abschnittes III – Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe – sind einzuhalten.~~

~~(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen, im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.~~

(3) Der Geschäftsführer hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen. Dabei hat der Geschäftsführer sicherzustellen, dass die Rechte der Stadt nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) gewahrt werden.

(4) Der Stadt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die nach § 54 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(5) Die Regelungen nach den §§ 286 Abs.4, 288 Handelsgesetzbuch (HGB) im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a und b Handelsgesetzbuch finden keine Anwendung.

IX. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustrechnung, Bekanntmachungen

§ 20

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 20% des Jahresergebnisses einzustellen, bis 10% des Stammkapitals erreicht sind, Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150, Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bildet der Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und entscheidet über Einstellung und Entnahme.

(3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 21

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

(3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

(4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig, Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt nach drei Jahren Fälligkeit.

(5) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Falle an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

§22

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 20 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

(2) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes ist Aufgabe des Landesrechnungshofes.

§ 23

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Malchiner Generalanzeiger“.

Formatiert: Einzug: Links: 4,99 cm,
Erste Zeile: 1,25 cm